

Hinweise zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nach bestandener Prüfung wird Ihnen auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt, wenn folgende Unterlagen und die jeweilige Voraussetzung nach dem für Sie geltenden Berufsgesetz vorliegen:

1.	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung mit Angabe des Berufes , für den die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragt wird und der Schule, an der die Ausbildung absolviert wurde. Formular finden Sie auf unserer Homepage: Antrag zum Führen einer Berufsbezeichnung
2.	amtliches Führungszeugnis, das bei Erteilung der Berufsbezeichnungserlaubnis nicht älter als drei Monate sein darf, zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart „O“ - unter Angabe des Verwendungszweckes für den Beruf, den Sie ausüben möchten. Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales Landesprüfungsamt für Heilberufe, Postfach 16 11 61, 18024 Rostock. Das amtliche Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde (z.B. Einwohnermeldeamt) zu beantragen. Sollte das Führungszeugnis nicht der genannten Form entsprechen, wird dieses nicht anerkannt.
3.	ärztliche Bescheinigung, die bei Erteilung der Berufsbezeichnungserlaubnis nicht älter als drei Monate sein darf (Formular ist unter dem o.g. Antrag auf der Homepage integriert).

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erhält das Datum des Tages, der dem Ausbildungsende folgt bzw. wenn zu diesem Zeitpunkt noch Unterlagen fehlen, das Datum des Tages, an dem die Unterlagen vollständig im Landesprüfungsamt für Heilberufe vorliegen.

Nach Erhalt ist für die Ausfertigung der Urkunde gemäß der Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens eine Gebühr von 30 - 105 € zu entrichten. Werden nach Aufforderung fehlende Unterlagen nicht nachgereicht, so erfolgt bei Vorliegen eines Antrages ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid.